



Ev. Kirche Hoyerswerda-Neustadt, D.-Bonhoeffer-Straße, 02977 Hoyerswerda

An Herrn
Landrat Michael Harig
Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Pfarramt

www.kinghaus.de

02977 Hoyerswerda
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 0
Tel. / AB: 03571 972073
kinghaus@t-online.de

Hoyerswerda, den 25.05.2022

Dienstaufsichtsbeschwerde – Ihre Antwort vom 23.05.2022

Sehr geehrter Herr Landrat Harig,

ich hatte am Montag-Nachmittag den Hungerstreik abgebrochen, da meine Aufforderung formal erfüllt wurde - eine schriftliche Antwort auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde.

Allerdings war an keiner Stelle Ihrer Antwort die Rede davon, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde als solche noch einmal ordentlich geprüft wird, wie Sie den Medien gegenüber geäußert haben.

Dem Duktus Ihres Schreibens musste ich entnehmen, dass die Sache für Sie inhaltlich erledigt ist.

Für mich ist sie dies allerdings ganz und gar nicht.

Es verwundert mich, wie die - aus meiner Sicht klaren - Darstellungen der beiden Sachlagen durcheinandergebracht werden. Es wird auf Vorwürfe reagiert und abgewiesen, die ich gar nicht formuliert habe. Dann wiederum wird auf konkretes Fehlverhalten – wie das penetrante Nichtreagieren von Herrn Witschas – überhaupt nicht eingegangen.

Der 1.Fall – Vorwurf Verletzung des Datenschutzes

Ich kritisiere nicht die Prüfung der Zulässigkeit eines Darlehensvertrages durch eine Mitarbeiterin durch Weitergabe des Vertrages an meine Landeskirche. Ich kritisiere nicht die Auskunftspflicht der Leistungsbezieher gegenüber dem Amt über Leistungen von Dritten.

Ich zeige an eine Verletzung des Datenschutzes, da bei der Weitergabe des Vertrages an unbeteiligte Außenstehende die persönlichen Daten der Familie nicht geschwärzt wurden.

Gilt der Schutz persönlicher Daten auch für Asylbewerber und Flüchtlinge – oder nur eingeschränkt?

Der ‚Eifer‘ der Mitarbeiterin in diesem Fall, der ja von Herrn Witschas ausdrücklich gewürdigt wird, ist für mich allerdings menschlich fragwürdig (ich könnte auch sagen ‚christlich fragwürdig‘).

Was war eigentlich der Grund für dieses Darlehen?

Der sechsköpfigen Familie (alle vier Kinder sind in Deutschland geboren) wurden seit einem Jahr Geldmittel versagt und der ‚Leistungsbezug‘ auf Lebensmittelgutscheine umgestellt. Da aber das Konto monatlich mit langfristigen Abbuchungen belastet wurde (Abzahlung eines Handys), war die Bitte, durch ein Darlehen (das u.a. auf das Konto eingezahlt wurde) das Konto im Plus zu halten, bis die Abbuchungen abgegolten sind (Konkretes im Doc.2 auf der Homepage des Bürgerbündnisses).

Die Mitarbeiterin hat nach Kenntnis des ordnungsgemäß vorgezeigten Vertrages sofort das Austeilen der Lebensmittelgutscheine unterbrochen „da die Familie ja durch das Darlehen ausreichend ausgestattet ist.“ Als nächstes war das Bemühen der Mitarbeiterin, die Möglichkeit solch eines

Darlehens, das die durch sie verursachte Notsituation abmildern sollte, infrage zu stellen. D.h. es sollte die Notsituation vorsätzlich verschärft werden. Dieses Handeln deckt sich mit der Vorgabe von Herrn Witschas: „Wir haben rund 45 Prozent ausreise-pflichtige Personen im Landkreis. Das primäre öffentliche Interesse bei diesen Personen ist das Verlassen der Bundesrepublik.“ (*SZ-Tageblatt Hoyerswerda vom 23.April 2020*)

Erst durch einen Gerichtsbeschluss – wie leider oft im Landkreis zu erleben – wurde die Kürzung sowie die Umstellung auf Lebensmittelgutscheine rückgängig gemacht. Die Familie hat das Darlehen wie verabredet in Raten zurückgezahlt. Heute nach 18 Jahren und einem langen Leidensweg hat sie sich endlich das Aufenthaltsrecht erstritten – mit Hilfe der Gerichte und vielen ehrenamtlichen Helfern.

Der 2.Fall – Prüfung Anspruch auf Erstattung von Auslagen

Ich beantrage nicht für zwei Fälle - 2019 und 2020 – die Rückzahlung von privaten Darlehen. Es geht ausschließlich um die Prüfung eines Anspruches auf Erstattung von Auslagen für einen Asylbewerber aus Hoyerswerda, der schriftlich die Auflage bekam, sich im Ausländeramt in Kamenz zu melden (siehe Doc 6 ff Homepage Bürgerbündnis).

Ein rechtlicher Anspruch wird in Ihrem Schreiben, Herr Harig, verneint.

Allerdings wird im „Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ unter **§ 6a Erstattung von Aufwendungen anderer** ausgeführt:

„Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes beantragt wird.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_6a.html)

Die Erstattung wurde schnellstmöglich – wie es eben für einen Pfarrer in der Weihnachts- und Epiphaniasezeit zeitlich möglich ist – bei der Leiterin des Ausländeramtes, Frau Borrmann-Arndt, beantragt. Somit erwarte ich eine Prüfung des Anspruches (nicht einer Kulanz) aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe.

Faktisch hat das Ausländeramt diesen rechtlichen Anspruch auf Erstattung anerkannt!

Bei einem aktuelleren Antrag auf Erstattung diesmal für ukrainische Flüchtlinge (siehe Anlage das Schreiben vom 13.April) – das natürlich und wie schon gewohnt von Herrn Witschas nicht beantwortet wurde – erfolgte eine Erstattung. Erst eine Nachfrage bei der Stadt Hoyerswerda ergab, dass auf Anregung des Ausländeramtes die Erstattung über die Stadt erfolgte (und dann vermutlich mit deren Auslagen verrechnet wird).

War dies nun Kulanz (dann hätte man uns das bestimmt gönnerhaft mitgeteilt)

oder tatsächlicher Anspruch gemäß § 6a (AsylbLG)?

Oder werden ukrainische Flüchtlinge anders behandelt?

Sie merken, dieses diffuse Agieren löst etliche weitere Fragen aus ...

Sie haben den Medien angekündigt, dass Sie diese Dienstaufsichtsbeschwerde gründlich prüfen werden. In Ihrem Antwortbrief vom Montagmittag lese ich aber schon das Ergebnis dieser Prüfung: Herr Witschas hat korrekt gehandelt. Und da Sie auf sein Nicht-Antworten überhaupt nicht reagieren – ist das demnach ebenfalls korrekt oder inzwischen üblich im Landratsamt.

Daher werde ich mich mit meinem Anliegen an andere Instanzen wenden:

Die Frage des Datenschutzes werde ich der neuen Datenschutzbeauftragten des Freistaates Sachsen, Frau Dr. Juliane Hundert, vortragen, die vor einigen Wochen in ihr Amt eingeführt wurde.

Dazu wurde auf www.saechsdsb.de geschrieben:

06.05.2022

Anlässlich der feierlichen Amtsübergabe hat die Sächsische Datenschutzbeauftragte Dr. Juliane Hundert auf die herausragende gesellschaftliche Bedeutung des Datenschutzes hingewiesen:

»Datenschutz ist nichts Nebensächliches oder Randständiges. Er ist ein unverzichtbarer Bestandteil eines rechtsstaatlichen, sich selbstbeschränkenden Gemeinwesens. Dies zu erkennen und anzuerkennen bedurfte einiger Jahrzehnte des Lernens, auch einiger wegweisender Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs. ...

Datenschutz und eine unabhängige Aufsichtsbehörde gehören zu einem freiheitlichen Rechtsstaat wie eine unabhängige Justiz oder eine unparteiische Verwaltung.«

Zur Frage eines Anspruches auf Erstattung von Auslagen gemäß § 6a (AsylbLG) wende ich mich mit der Bitte um fachliche Einschätzung an das Justizministerium des Freistaates Sachsen – in Kooperation mit dem Sächsischen Flüchtlingsrat.

Das aus meiner Sicht **verwerfliche Verhalten von Herrn Witschas** zeige ich an mit einer Beschwerde an die Präsidentin der Landesdirektion Sachsen, Regina Kraushaar.

„Die Kernkompetenz der Landesdirektion Sachsen besteht ... in der Bündelung und Koordinierung des staatlichen Verwaltungshandelns. Diese grundlegende Fähigkeit bringt die Landesdirektion Sachsen in einer Vielzahl von Funktionen zur Wirkung: als Moderator unterschiedlicher Interessen, bei der Verteilung materieller Ressourcen zur Entwicklung der Regionen, als Fach- und Rechtsaufsicht und nicht zuletzt als Repräsentant der Staatsregierung.“

Sehr geehrter Herr Landrat Harig,

Sie beschließen Ihr Schreiben mit den Worten:

„Gerade die aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg zeigen, dass die öffentliche Hand auf das starke private Engagement angewiesen ist. Daher ist mir an der Bereinigung der Situation in Ihrem Fall gelegen.“

Herr Landrat,

die Worte höre ich wohl, aber mir fehlt der Glauben und die Taten reden eine andere Sprache.

Ende 2014 haben Sie Frau Borrmann-Arndt in die Stabstelle Asyl berufen, ein Jahr später von dieser Verantwortung abgezogen – aus gutem Grund. Dafür wurde der Beauftragte des Landkreises für Katastrophenschutz, Herr Eibisch, mit diesen Leitungsaufgaben betraut. Mit ihm war erst ein partnerschaftliches Arbeiten zwischen Amtsleitung und Bürgerbündnissen möglich. Als dem 1. Beigeordneten Witschas die Verantwortung nach seinen NPD-Eskapaden wieder übergeben wurde, war eines der ersten Amtshandlungen die Entfernung von Herrn Eibisch und die erneute Berufung von Frau Borrmann-Arndt in die Leitungsfunktion. Das war ein Schlag ins Gesicht für alle ehrenamtlich Engagierten, die die Unfähigkeit von Frau Borrmann-Arndt schon erleben mussten!

Sie haben dies trotz besseren Wissens nicht verhindert, sondern Herrn Witschas gewähren lassen.

Das muss ich Ihnen persönlich anlasten!

Wenn gerade große Plakate im Landkreis sichtbar sind mit dem Slogan „Ehrenamt ist Ehrensache“ – Sie haben damit das Vertrauen vieler Flüchtlingshelfer im Landkreis verloren.

Meine persönliche Erfahrung mit Frau Borrmann-Arndt im Sommer 2020 hat leider alle Vorbehalte bestätigt. Ihr lag eine lange Liste mit konkreten Fragen vor: Wie können Corona-Schutzmaßnahmen in Gemeinschaftsunterkünften (mit gemeinsamen Sanitäranlagen und Küchen) überhaupt verlässlich funktionieren? Sie weigerte sich, diese Fragen schriftlich zu beantworten, sondern lud zum Gespräch ein. Als ich mehrmals auf die Beantwortung der konkreten Fragen insistierte, bekam ich die Antwort, sie sei den Vertretern der Bürgerbündnisse nicht auskunftspflichtig, sondern nur dem Kreistag. Nach dieser Aussage verließ ich die Besprechung – denn damit war alles gesagt, wie „die öffentliche Hand auf das starke private Engagement angewiesen ist“ – nämlich überhaupt nicht.

Ja, der Ton macht die Musik. Sie bieten mir ein Gespräch an. Dieses Gespräch werde ich ablehnen. Wenn Sie Vertreter der Bürgerbündnisse, die sich um die Integration der Flüchtlinge bemühen, zu einem kritischen Austausch einladen – da bin ich gern mit dabei. Aber ich vermute, dafür ist es zu spät, da Sie nur noch wenige Wochen in der Verantwortung stehen. Ich erwarte von Ihnen nach Ihrer angekündigten Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde auf konkrete Fragen konkrete Antworten:

- * **Fall 1:** Wurde der Datenschutz verletzt – oder nicht?
- * **Fall 2:** Besteht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein Anspruch auf Erstattung – oder nicht?
- * **Fall 3:** das Verhalten von Herrn Witschas – ist seine penetrante Verweigerung einer ordentlichen Antwort auf entsprechende Anfragen sachgerecht – oder nicht?

Wenn der Datenschutz verletzt wurde, wenn im konkreten Fall ein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn das Verhalten von Herrn Witschas verwerflich ist – welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Michel, Pfarrer

Flüchtlingsbeauftragter des
Evangelischen Kirchenkreises schlesische Oberlausitz

Eine Kopie geht an die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages CDU, Freie Wähler, Die Linke, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen

Anlage: Antrag auf Erstattung bzgl. Auslagen für ukrainische Flüchtlinge vom 13.04.2022